



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Wahlbekanntmachung	3
◆ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die erneute Aufstellung von Bauleitplänen und über die Durchführung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen	4
◆ Öffentliche Bekanntmachung über eine frühzeitige Information der Bürgerschaft	8
◆ Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre	9
◆ Öffentliche Bekanntmachung einer Veränderungssperre	12
◆ Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. März 2021	15
◆ Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	16
◆ Dritte Änderung der Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz vom 25.03.2015	17
◆ Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015	18
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	19
◆ Haupt- und Personalausschuss, 03.02.2021	19
◆ Stadtrat, 10.02.2021	19
→ Gremien	20
◆ Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen	20
◆ Ortsbeiratswahl am 26. Mai 2019 Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Finthen	20
◆ Stadtratswahl am 26.05.2019 Berufung einer Ersatzperson	20
→ Stellenausschreibungen	21
◆ Amt für Jugend und Familie: Sozialarbeiter/-in Nachsorge-Wohnprojekt BASIS	21
◆ Amt für Jugend und Familie: Stellvertretende Leitung Kita Am Finther Wald	21
◆ Kommunale Datenzentrale: Sachbearbeitung Service	22
◆ Entsorgungsbetrieb: Sachbearbeitung Tourenplanung im Bereich Abfallentsorgung	23

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

I.

Am Sonntag, dem 14. März 2021, findet die **Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz** statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Mainz ist in 3 Wahlkreise geteilt.

Der Wahlkreis 27 – Mainz I umfasst die Stadtteile Mainz-Altstadt, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt, Mainz-Hartenberg/Münchfeld.

Der Wahlkreis 28 – Mainz II umfasst die Stadtteile Mainz-Bretzenheim, Mainz-Gonsenheim, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Mombach und Mainz-Weisenau.

Der Wahlkreis 29 – Mainz III umfasst die Stadtteile Mainz-Drais, Mainz-Ebersheim, Mainz-Finthen, Mainz-Laubenheim, Mainz-Lerchenberg, Mainz-Marienborn und das Gebiet der Verbandsgemeinde Bodenheim.

Alle Wahllokale in Mainz und in der Verbandsgemeinde Bodenheim sind barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis zum 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung

anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können.

Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.



Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Mainz / der Verbandsgemeinde Bodenheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Tag der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem roten Umschlag angegebenen Stelle oder am Tag der Wahl bis spätestens 18 Uhr im Briefwahlbüro, Stadthaus Große Bleiche, Briefwahlbüro, Erdgeschoss, Große Bleiche 46, 55116 Mainz, oder, falls die Briefwahlunterlagen von der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim ausgestellt wurden, dort abgegeben werden.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig. (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimme abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mainz, 09.02.2021
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die erneute Aufstellung von Bauleitplänen und über die Durchführung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung des Bauleitplanes

Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Moser Caravaning (He 133-VEP)"

beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat in o. a. Sitzung gemäß § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung des Bauleitplanverfahrens und gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Moser Caravaning (He 133-VEP)"

beschlossen. Diese Beschlüsse wurden bereits am 03.07.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB und gem. § 2 Abs. 1 BauGB die erneute Aufstellung der o. a. Bauleitpläne beschlossen. Ebenfalls in der Sitzung am 10.02.2021 hat der Stadtrat beschlossen, die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Beschluss über die erneute Aufstellung sowie der öffentlichen Auslegung der Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Moser Caravaning (He 133-VEP)" werden bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 01.03.2021 bis 09.04.2021 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau B, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-3046 oder



06131/12-3829 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden.

Neben der Begründung inklusive Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Relief, Geologie, Böden, Hydrologie, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt sowie zusätzliche Informationen zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Gutachten

- Umweltbericht
Büro Jestaedt, Mainz
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Büro viriditas, Weiler
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept
Büro icon, Mainz
- Baugrundgutachten
Büro Rubel & Partner, Würzburg

B. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

- Schreiben des 61.1 Stadtplanungsamtes, Abt. Verkehrswesen vom 07.01.2020
(Verkehr)
- Schreiben des 67- Grün- und Umweltamtes vom 13.01.2020
(Landschaftsbild, Immissionsschutz, Bodenschutz, Altlasten, Radon, Wasserwirtschaft, Regenwasser- versickerung, Naturschutz, Artenschutz, Grünord- nung, Energie, Klimaschutz, Ausgleichsflächen)
- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Berg- bau vom 06.01.2020
(Bergbau, Boden und Baugrund, Radon)
- Schreiben des Landesbetriebs Mobilität (LBM), Auto- bahnamt Montabaur vom 10.01.2020 und 13.03.2020
(Regenwasserbewirtschaftung)
- Schreiben des Landesbetriebs Mobilität Worms(LBM) vom 08.01.2020
(Lärmschutz)

- Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirt- schaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 20.12.2019
(Niederschlagswassernutzung, Abwasserbeseiti- gung, Bodenschutz)
- Schreiben des Wirtschaftsbetriebs Mainz vom 20.12.2019
(Niederschlagswasser, Versickerung, Schmutzwas- ser)
- Schreiben des 67- Grün- und Umweltamtes vom 20.11.2020
(Wasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Re- genwasserbewirtschaftung, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, Energie, Klimaschutz)
- Schreiben des 80- Amt für Wirtschaft- und Liegen- schaften vom 16.11.2020
(Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen)
- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Berg- bau vom 23.11.2020
(Bergbau und Altbergbau, Bodenschutz, Radon, Rohstoffe)
- Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz vom 05.11.2020
(Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen und - flächen, Landschaftsbild)
- Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirt- schaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 04.11.2020
(Niederschlagswassernutzung, Abwasserbeseiti- gung, Bodenschutz)

Darüber hinaus stehen vom 01.03.2021 bis 09.04.2021 die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vor- handenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Inter- net unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum zu- gänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de



Hinweise:

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. a. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereini-gung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise aufgrund des SARS-CoV-2 (Coronavirus)

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor dem SARS-CoV-2 sind die Diensträume der Stadtverwaltung Mainz für den öffentlichen Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen. Für die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

1. Wir bitten Sie, bevorzugt die elektronischen Medien zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu nutzen. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
2. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen im Stadtplanungsamt ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter den o. g. Telefonnummern oder der E-Mailadresse möglich. Dieses Verfahren dient der Regulierung des Publikumsverkehrs und somit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem SARS-CoV-2. Eine Planerörterung ist aufgrund dessen vor Ort nicht möglich. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen auch hier im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
3. Anregungen und Stellungnahmen zu der Bauleitplanung können schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de dem Stadtplanungsamt übermittelt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die Planungen haben zum Ziel:

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Moser Caravaning - VEP (He 133)" sollen die pla-

nungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des bestehenden Caravaning-Betriebes an der Curiestraße geschaffen werden. Entsprechend des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der Erweiterung zusätzliche Ausstellungsflächen für Wohnmobile, Wohnwagen und Freizeitfahrzeuge sowie eine Werkstatt und ein Verkaufsgebäude geplant.

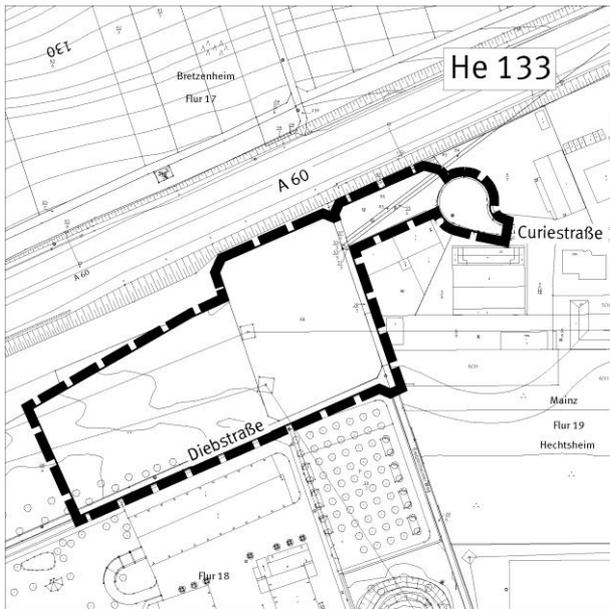
Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss auch der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Mainz im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "He 133-VEP" geändert werden. Hierzu soll parallel das Verfahren zur Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes im Bereich des "He 133-VEP" durchgeführt werden. Für das Plangebiet sollen zukünftig "gewerbliche Bauflächen" dargestellt werden.

Geltungsbereiche:

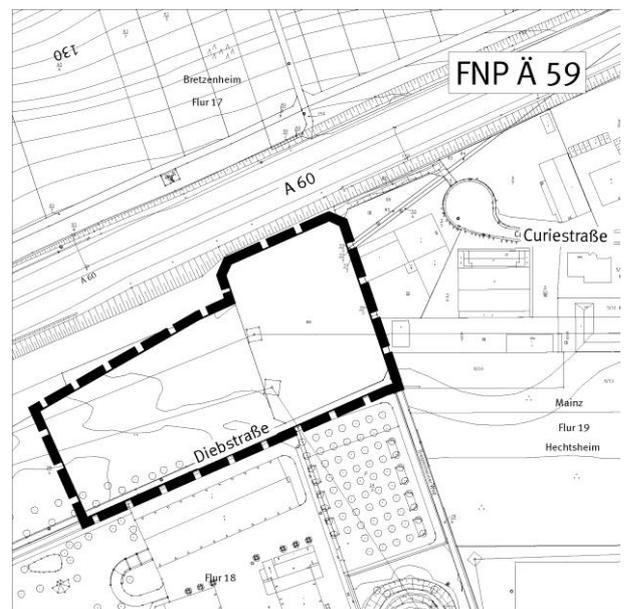
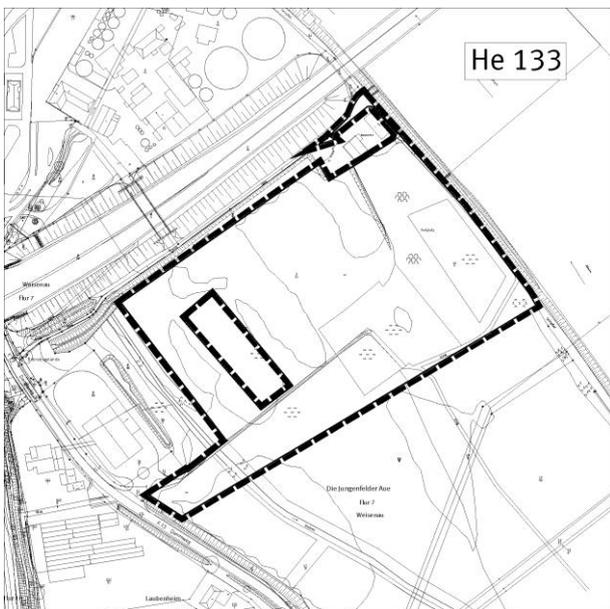
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "He 133 - VEP"

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "He 133-VEP" liegt in den Gemarkungen Hechtsheim sowie Bretzenheim, südlich der Autobahn A 60, und wird begrenzt

- im Norden durch die Böschung der Autobahn A 60 und die südlichen Grenzen der Flurstücke 87/2, 81/10 und 95/5, alle Gemarkung Bretzenheim, Flur 17,
- im Süden durch die Diebstraße (Flurstück 90/3) sowie durch eine unmittelbar nördlich des Betriebsgebäudes "Curiestraße 24" gezogene Linie durch die Flurstücke 5/3, Gemarkung Hechtsheim, Flur 19,
- im Westen durch die Diebstraße (Flurstück 90/3, Gemarkung Bretzenheim, Flur 17) sowie durch eine parallel zur westlichen Grenze des Bretzenheimer Weges um ca. 192 m nach Westen versetzte Linie (entspricht dem neu zu bildenden Flurstück aus dem Teilstück des Flurstücks 96/4, Gemarkung Bretzenheim, Flur 17),
- im Osten durch die Curiestraße sowie durch die östliche Grenze des Bretzenheimer Wegs (Flurstück 29/5, Gemarkung Hechtsheim, Flur 19), durch die östliche Grenze der Flurstücke 5/3 und 33/4, beide Gemarkung Hechtsheim, Flur 19, und durch die östliche Grenze der Flurstücke 85 und 86, beide Gemarkung Bretzenheim, Flur 17,
- sowie durch eine in der Lothary-Aue gelegene externe Ausgleichsfläche, Flurstück 9/59, Flur 7, Gemarkung Weisenau.



- im Norden durch die Böschung der Autobahn A 60 und die südlichen Grenzen der Flurstücke 81/10 und 95/5,
- im Süden durch die Diebstraße (Flurstück 90/3),
- im Westen durch die Diebstraße (Flurstück 90/3) sowie durch eine parallel zur westlichen Grenze des Bretzenheimer Weges um ca. 192 m nach Westen versetzte Linie (entspricht dem neu zu bildenden Flurstück aus dem Teilstück des Flurstücks 96/4),
- im Osten durch den Bretzenheimer Weg.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Die vorstehenden Planskizzen haben keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnen aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich für die Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Moser Caravaning (He 133)" abzüglich der östlich des Bretzenheimer Weges liegenden Flächen sowie der in der Lothary-Aue gelegenen externen Ausgleichsfläche, Flurstück 9/59, Flur 7, Gemarkung Weisenau, liegt in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 17, südlich der Autobahn A 60 und wird begrenzt

Mainz, 19.02.2021



Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über eine frühzeitige Information der Bürgerschaft

Die Verwaltung wurde beauftragt, für das Areal des "Spargelackers" einen städtebaulichen Rahmenplan mit dem Ziel der Schaffung von neuen Wohnbauflächen zu erarbeiten.

Zu dem nun vorliegenden Entwurf des städtebaulichen Rahmenplanes

"Spargelacker (Le 3)"

hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2021 beschlossen, eine frühzeitige Information der Bürgerschaft durchzuführen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Die Bürgerinformation findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Entwurf des städtebaulichen Rahmenplanes "Spargelacker (Le 3)" liegt in der Zeit

vom 01.03.2021 bis 19.03.2021 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zita-delle, Bau B, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und kann dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-2157 oder 06131/12-3829 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden.

Im o. a. Zeitraum steht der Entwurf des städtebaulichen Rahmenplanes "Spargelacker (Le 3)" im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

unter dem Menüpunkt "Informelle Bürgerbeteiligung" als zusätzliche Information zur Verfügung.

Äußerungen können bis zum 19.03.2021 vorgebracht werden. Diese werden geprüft und fließen soweit wie möglich in die weiteren Planungen ein.

Hinweise aufgrund des SARS-CoV-2 (Coronavirus)

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor dem SARS-CoV-2 sind die Diensträume der Stadtverwaltung Mainz für den öffentlichen Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen. Für die öffentliche Auslegung des Rahmenplanes bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

- 1. Wir bitten Sie, bevorzugt die elektronischen Medien zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu nutzen. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.**
- 2. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen im Stadtplanungsamt ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter den o. g. Telefonnummern oder der E-Mailadresse möglich. Dieses Verfahren dient der Regulierung des Publikumsverkehrs und somit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem SARS-CoV-2. Eine Planerörterung ist aufgrund dessen vor Ort nicht möglich. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen auch hier im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.**
- 3. Anregungen und Stellungnahmen zu der Planung können schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de dem Stadtplanungsamt übermittelt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.**

Die Planung hat zum Ziel:

Auf der Basis eines städtebaulichen Rahmenplanes für das Plangebiet "Spargelacker (Le 3)" soll der Planungsprozess für die Entwicklung von Wohnbauflächen gestartet werden. Der städtebauliche Rahmenplan bildet dann die Grundlage für die Schaffung des erforderlichen Bau-rechts.

Das in direkter Randlage zum Siedlungskörper Lerchenberg gelegene und bisher landwirtschaftlich genutzte Gebiet besitzt das Potenzial, der anhaltenden Wohnungsknappheit mit der Schaffung neuer Wohnungsangebote im Rhein-Main-Gebiet zu begegnen. Ein besonderes Potenzial zur Wohnbauflächenentwicklung besitzt die Fläche durch die Nähe zum Quartierszentrum Lerchenberg sowie durch die direkte Lage an der "Mainzelbahn".

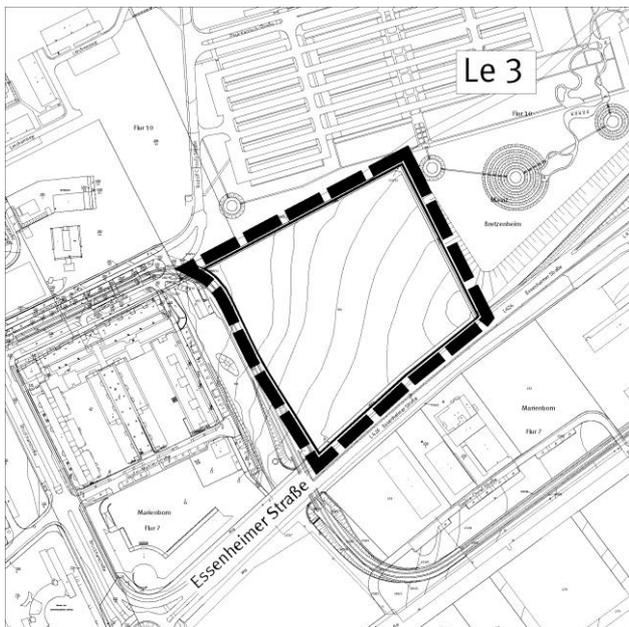
Plangebiet:

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand des Stadtteils Mainz-Lerchenberg. Es umfasst die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich angrenzend an den Bebauungsplan "Zweites Deutsches Fernseh-plan (B 31)" sowie östlich angrenzend an den Bebauungsplan "Östlich Brucknerstraße (Ma 26)". Die Größe des

Plangebiets beträgt rund 3,4 ha. Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Mainz-Marienborn. Die Grenze der Gemarkung Mainz-Bretzenheim verläuft entlang der Nord- und Ostkante des Plangebiets.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch das Sondergebiet des ZDF ("B 31") sowie durch die Gemarkung Mainz-Bretzenheim,
- im Süden durch die "Essenheimer Straße (L 426)",
- im Westen durch die östliche Grenze des Wohngebiets "Ma 26" und durch die östlich an das Plangebiet angrenzende "Mainzelbahn"-Trasse,
- im Osten durch das Sondergebiet des ZDF ("B 31"), die Gemarkung Mainz-Bretzenheim.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 19.02.2021
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre

I. **Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Moritzstraße (W 106)"

beschlossen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Die Planung hat zum Ziel:

Ziel des Bebauungsplanes ist es, einerseits den Gebietscharakter eines allgemeinen Wohngebietes zu erhalten, andererseits den Rahmen für bauliche Erweiterungen bzw. Neubebauungen bereits bebauter Grundstücke vorzugeben, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes zu sichern und städtebauliche Spannungen zu vermeiden. In diesem Zuge soll insbesondere eine Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten und der zulässigen Gebäudegrundfläche erfolgen. Darüber hinaus gilt es die vorhandene überwiegend offene kleinteilige Struktur zu sichern.

Aufgrund der im Gebiet besonders ausgeprägten Grünzonen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen sollen diese künftig von einer Bebauung freigehalten werden.

II. **Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:



Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 10.02.2021 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Moritzstraße (W 106)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2021 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung "W 106 VS"

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "W 106 VS" (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 220 einsehen.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ge-

meinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Geltungsbereiche

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "W 106-VS" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "W 106".

Er befindet sich in der Gemarkung Weisenau, Flur 1 und 6 und wird begrenzt:

im Nordosten durch:

- die hinteren Grenzen der Grundstücke nordöstlich der "Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße",
- die "Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße", ausgenommen des Flurstücks Flur 6, Flst. 56/40,
- sowie die "Wormser Straße",

im Südosten durch:

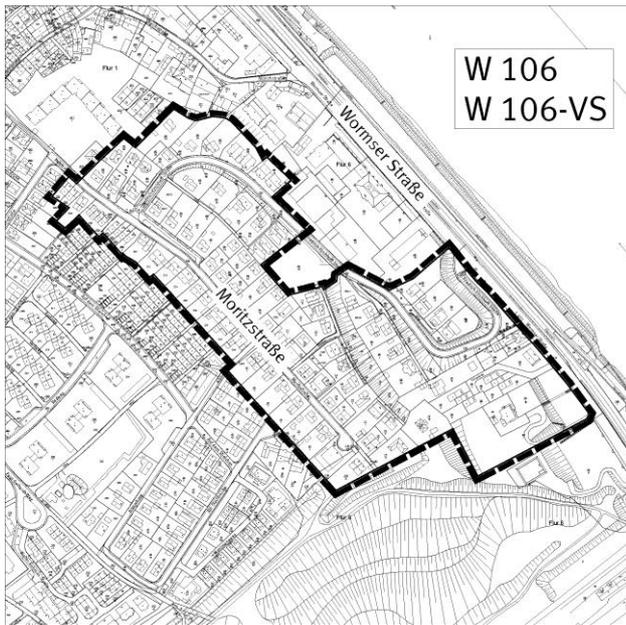
- die Kante der Bebauung in Abgrenzung des ehemaligen Steinbruchgeländes,

im Südwesten durch:

- die Kante der rückwärtigen Grundstücksgrenzen im südwestlichen Bereich der "Moritzstraße",

im Nordwesten durch:

- die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke südlich der "Chattenstraße",
- sowie die Flurstücke Flur 1, Flst. 670/3, Flst. 671/1 und Flst. 672/9.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung "W 106-VS" ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil der Satzung ist.

Mainz, 19.02.2021
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 13.02.2019 und erneut am 25.03.2020 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2021 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB folgende Satzung als Veränderungssperre beschlossen:

"Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)"; Satzung "H 100-VS/I"

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2020 (BGBl. I 2020, S. 1728) und des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. 2020, S. 297) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung "H 100-VS/I" beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 13.02.2019 und erneut am 25.03.2020 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" identisch, liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 16, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Mombacher Straße (K 17) sowie die Fritz-Kohl-Straße,
- im Osten durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der an die Straße "Mombacher Straße" angrenzenden Bebauung der "Baentschiedlung" (Flurstück mit der Flurstücksnummer 29),
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der an die Straße "Mombacher Straße" und "Fritz-Kohl-Straße" angrenzenden Bebauung (Flurstücke mit den Flurstücksnummern 28/3, 26/1, 24, 27/1, 22/5, 17, 16),
- im Westen durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der Bebauung an der "Fritz-Kohl-Straße 1" (Flurstück mit der Flurstücksnummer 16).

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1 : 500. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

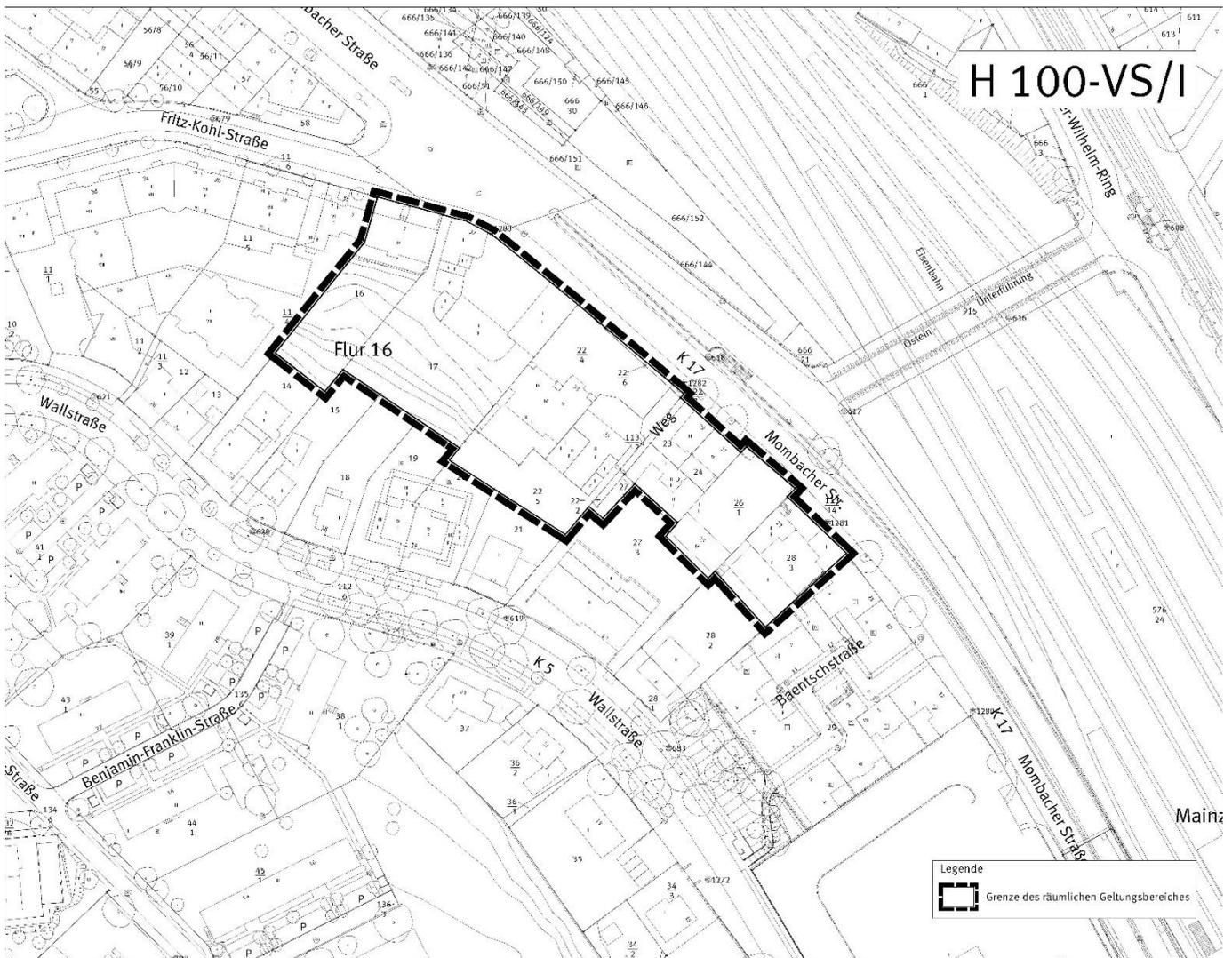
Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt ein Jahr.



Mainz, 15.02.2021
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister"

Die Satzung "H 100-VS/I" tritt am 22. Februar 2021 in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 220 einsehen.

Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).



-
- B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr
- nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- Mainz, 19.02.2021
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister
-



Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Landtagswahl
am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird in der Zeit vom 22.02.2021 bis 26.02.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro, Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46, Erdgeschoss, Mainz, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Für die Verbandsgemeinde Bodenheim (Teil des Wahlkreises 29 – Mainz III) findet die Einsichtnahme in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1, statt.

Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26.02.2021, bis 13 Uhr, bei der Stadt Mainz, Briefwahlbüro, Große Bleiche 46, Mainz, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 21.02.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 26.02.2021 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis (27 – Mainz I, 28 – Mainz II und 29 – Mainz III) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 21.02.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 26.02.2021) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 12.03.2021, 18 Uhr, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter www.mainz.de zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an die Adresse briefwahlbuero@stadt.mainz.de gerichtet werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tag der Wahl, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Tag der Wahl, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine stimmberechtigte Person



mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein werden zugleich

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
ein amtlicher, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zu-
rückzusenden ist, versehener
roter Wahlbriefumschlag und
ein Merkblatt für die Briefwahl

übersandt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahl-
unterlagen für einen anderen ist nur
möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der
Unterlagen durch Vorlage einer
schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die be-
vollmächtigte Person nicht mehr als vier
Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwal-
tung vor Empfangnahme der
Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte
Person muss das 16. Lebensjahr
vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzet-
tel und dem Wahlschein so
rechtzeitig abgesandt werden, dass der Wahlbrief der
Wahlbehörde spätestens am Tag
der Wahl bis 18 Uhr vorliegt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik
Deutschland ohne besondere
Versendungsform ausschließlich von der Deutschen
Post AG unentgeltlich befördert.
Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag ange-
gebenen Adresse oder am Tag der
Wahl bis spätestens 18 Uhr beim Briefwahlbüro, Große
Bleiche 46, Mainz, abgegeben werden.

Mainz, 17.02.2021
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung einer wasserseitigen Umschlaganlage im In- dustriehafen Mainz

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentral-
referat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
gibt als zuständige Behörde Folgendes bekannt:

Die Ernst Frankenbach GmbH Spedition, Am Weyer 5,
55252 Mainz-Kastel, plant am Industriehafen Mainz auf

dem Grundstück Rheinallee 124, 55118 Mainz die Er-
richtung eines trimodalen Umschlagplatzes. Für den
wasserseitigen Güterumschlag soll im Bereich einer über
die Rheinböschung vorhandenen aufgeständerten Platt-
form ein Neubau errichtet werden. Der Neubau soll zur
Aufstellung mobiler Krane bzw. mobiler Hafenkranen für
den Umschlag dienen. Die vorhandene nordwestliche
Umschlagplattform soll im Zuge des Neubaus rückge-
baut werden. Ein Ersatz der bestehenden Umschlagplatt-
form ist erforderlich, da sich sowohl Umschlagmengen
als auch Umschlaggüter geändert haben und eine tragfä-
higere Konstruktion erforderlich machen.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung einer in-
frastrukturellen Hafenanlage nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m.
Abs. 1 dar, die der Planfeststellung oder Plangenehmi-
gung bedarf. Entsprechend der §§ 5, 9 und 7 des Geset-
zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.12 war im Rahmen einer allge-
meinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Ver-
pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung besteht. Gegenstand des wasserrechtli-
chen Verfahrens sind lediglich die baulichen Maßnah-
men. Der Güterumschlag wurde bereits in einem immis-
sionsschutzrechtlichen Verfahren beurteilt.

**Die allgemeine Vorprüfung hat aufgrund überschlüssiger
Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3
UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das ge-
nannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung
bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die
Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen
sind.**

Die geplante Umschlaganlage befindet sich in einem In-
dustriegebiet im Geltungsbereich des rechtskräftigen
Bebauungsplans „Rheinalle/Industriehafen (I 42)“ auf
bereits überwiegend versiegelten Flächen im Bereich ei-
ner bestehenden Umschlaganlage. Durch das Einbringen
der vorderen Pfahlreihe im Gewässerbereich der Hafenan-
lage kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung.
Die Flächen stellen sich als weitgehend vegetationslos
bzw. nur ruderal bewachsen dar. Vorkommen bestands-
gefährdeter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten
sind nicht bekannt. Erhebliche Auswirkungen auf natürli-
che Ressourcen sowie die Schutzgüter Boden und Fläche
sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können
ausgeschlossen werden.

Während der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens
kommt es zu Lärmimmissionen. Durch die Lage in einem
Industriegebiet, die vorhandenen Verkehrsstraßen und
die vorhandenen gewerblichen und industriellen An-
lagen im Umfeld ist das Vorhabengebiet jedoch bereits
vorbelastet. Die Entfernung zu den nächstgelegenen
Wohnbebauungen beträgt ca. 530 m in südliche Rich-
tung und ca. 1.100 m in nördliche Richtung. Erhebliche
Auswirkungen durch Umweltverschmutzungen oder Be-
lästigungen können ausgeschlossen werden.



Die geplante Umschlaganlage befindet sich überwiegend im Bereich des Überschwemmungsgebiets des Rheins nach § 76 WHG i.V.m § 83 LWG. Durch das Einbringen der Pfähle kommt es zu einem Retentionsraumverlust in sehr geringem Umfang. Die Anlage wird hochwassersicher hergestellt. Die Entwässerung der Anlage erfolgt seitlich in den Rhein. Wassergefährdende Stoffe kommen nicht zum Einsatz. Erhebliche Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und das Schutzgut Wasser sind auszuschließen.

Aufgrund der Vorhabens- und Standortmerkmale sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zugänglich.

Neustadt an der Weinstraße, 10.02.2021
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Christian Staudt

Dritte Änderung der Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz vom 25.03.2015

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende Änderung der Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz beschlossen:

Die Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz vom 25.03.2015 in der Fassung vom 02.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die bisherige Ziffer 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

3. Einschränkung und Verlegung des Hauptmarkts

(1) Soweit durch die Fastnachtsmesse, die Johannisnacht oder den Weihnachtsmarkt die für den Hauptmarkt vorgesehenen Flächen nicht zur Verfügung stehen, wird der Hauptmarkt nach Maßgabe der Regelungen die-

ser Marktordnung auf andere Flächen verlegt. Der Verlegungszeitraum umfasst auch die betrieblich nötigen Aufbau- und Abbauzeiten der genannten Veranstaltungen.

(2) Während der Zeit des Weihnachtsmarktes werden dem Hauptmarkt grundsätzlich und je nach Bedarf der Gutenbergplatz (beidseitig der Bustrasse) mit den angrenzenden Straßen und Plätzen zugewiesen.

(3) Über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus steht der Stadt Mainz das Recht zu, in besonderen Fällen Flächen des Hauptmarktes (Markt, Höfchen, Liebfrauenplatz) in Teilen oder als Ganzes für Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, selbst zu nutzen oder an Dritte zu vergeben. Der Hauptmarkt oder Teile davon sind in diesem Fall nach Maßgabe dieser Marktordnung zu verlegen.

(4) Im Falle der Verlegung des Hauptmarkts nach dem Absatz 3 soll dieser auf andere für die marktbetrieblichen Erfordernisse geeignete Flächen innerhalb des Kerns der Altstadt (begrenzt durch Rheinstraße, Holzstraße/Hopfengarten, Weißliliegasse/Ballplatz/Schillerstraße und Emmeransstraße) verlegt werden. Entsprechendes gilt für eine Verlegung gem. Absatz 1 und 2, wenn dies erforderlich ist.

(5) Im Fall einer Verlegung oder sonstigen Veränderung der Marktflächen, über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus, sind die Vertreter*innen der Marktbeschricker*innen so früh wie möglich zu hören und zu beteiligen. Ihr Interesse am Marktbetrieb muss mit der Bedeutung der Veranstaltung und dem öffentlichen Interesse hieran abgewogen werden.

(6) Betreffen Bauarbeiten o.ä. -auch der Anlieger- die Flächen des Hauptmarktes und den Marktbetrieb, so wird die Stadt auf eine Minimierung der Eingriffe achten und bei Bauarbeiten Dritter darauf einwirken.

(7) Verlegungen werden öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Verlegungen der Stadtteilmärkte, die zudem der jeweiligen Ortsvorsteherin/dem jeweiligen Ortsvorsteher mitgeteilt werden.

(8) Unberührt von den Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben Regelungen, die die Satzung für Märkte und Volksfeste für Ausnahmesituationen trifft und sonstige rechtliche Bestimmungen, die ein Abweichen von diesen Bestimmungen erfordern.

(9) Auf die Belange des Doms St. Martin und seiner Gottesdienste nimmt der Marktbetrieb besondere Rücksicht.

§ 2

Diese Regelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Mainz, 15.02.2021
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 10.02.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), der §§ 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) sowie § 60 b der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I., S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334) und der §§ 5, 7, 8 und 17 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 03.04.2014 (LMAMG, GVBl. S. 40) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die **Satzung der Stadt Mainz für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015**, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 14 a wird neu hinzugefügt.

§ 14 a
Besondere Ausnahmesituationen

- (1) Beim Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation kann von den Vorschriften dieser Satzung und der weiteren in § 2 geregelten Bestimmungen abgewichen werden, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.
- (2) Eine besondere Ausnahmesituation im Sinne des Absatz 1 liegt beispielsweise dann vor, wenn eine satzungsgemäße Durchführung der jeweiligen Veranstaltung nicht möglich oder wesentlich erschwert ist oder wenn eine Unmöglichkeit oder wesentliche Erschwerung droht. Dies können beispielsweise Infektionsgeschehen im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes oder sonstige Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sein.
- (3) Im Falle einer besonderen Ausnahmesituation gemäß Absatz 1 sind Entscheidungen und Maßnahmen durch die Stadt Mainz nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Insbesondere kommen folgende Entscheidungen und Maßnahmen in Betracht:

- Absage der Veranstaltung
 - Verkürzung der Zulassungsdauer gem. § 19 Abs. 3 der Satzung
 - Reduzierung und Veränderungen der Standplätze und des Angebots
 - Von der Satzung abweichende Festlegung von Veranstaltungsflächen
 - Änderung eines in der Satzung vorgesehenen Auswahlverfahrens durch ein faires, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren, z.B. durch Anwendung eines Losverfahrens
 - Der teilweise oder vollständige Widerruf von Zulassungen
- (4) Sonstige rechtliche Vorschriften, die zu einem Ausfall, der veränderten Durchführung einer Veranstaltung oder zu sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung führen können, bleiben unberührt.
 - (5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift werden ortsüblich bekanntgemacht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Bestimmung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Mainz, 15.02.2021
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Haupt- und Personalausschuss, 03.02.2021

TOP 7.1, Beschlussvorlage 0048/2020

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

TOP 7.2, Beschlussvorlage 2109/2020

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Einzelpersonalien entsprechend der oben genannten Vorlage zu beschließen.

TOP 7.3, Beschlussvorlage 0075/2021

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss stimmt der Benennungsherstellung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu.

Stadtrat, 10.02.2021

TOP 74.1, Beschlussvorlage 2109/2021

Beschluss:

Der Stadtrat hat die Einzelpersonalien entsprechend obenstehender Vorlage beschlossen.

TOP 75.1, Beschlussvorlage 0038/2021

Beschluss:

Die Verwaltung wird durch Stadtratsbeschluss zur Abwicklung der in der Vorlage genannten Grundstücksgeschäfte ermächtigt.



→ **Gremien**

gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen am
Dienstag, 02.03.2021, 16:30 Uhr,
Videokonferenz**

**Liveübertragung auf der Internetseite:
www.mainz.de/ausschuesse-live**

**Stadtratswahl am 26.05.2019
Berufung einer Ersatzperson**

- I. Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Thomas Neger (CDU) aus dem Stadtrat, wird gemäß Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 nach § 45 Abs. 2 KWG Dr. Peter Tress (CDU) als Nachfolger berufen.

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 6. Oktober 2020
2. Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz
3. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mainz – Weitere Themenfelder für eine Gesamtkonzeption
4. 2020 im Frauenbüro - ein Arbeitsbericht
5. Arbeitsbericht 2020 - Arbeitskreis Gewalt an Frauen und Kindern Mainz
6. Mitteilungen

Mainz, 12.02.2021
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Mainz, 13.02.2021
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Ortsbeiratswahl am 26. Mai 2019
Berufung einer Ersatzperson
im Ortsbeirat Mainz-Finthen**

- I. Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wird Herr Marcel Kösling (SPD) als Nachfolger von Herrn Kurt Merkator gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Finthen berufen.

Mainz, 09.02.2021
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter



→ Stellenausschreibungen

Amt für Jugend und Familie: Sozialarbeiter/-in Nachsorge-Wohnprojekt BASIS

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:**

Sozialarbeiter/-in Nachsorge-Wohnprojekt BASIS (m/w/d)

Abteilung Suchthilfen, Nachsorge-Wohnprojekt BASIS
Die Stelle ist in Teilzeit mit 33 Wochenstunden zu besetzen.
Kennziffer 51/17

Aufgaben u.a.:

- Begleitung und Beratung von ehemals suchtmittelabhängigen Menschen nach stationärer Therapie
- Organisation von klientenbezogenen Bewerbungsverfahren
- Kooperation mit Therapieeinrichtungen, Adaptionen, Rentenversicherungsträgern
- Suchttherapeutische Einzelgespräche
- Leitung der suchttherapeutischen Gruppensitzungen
- Berufliche Integrationsberatung Kooperation mit Ämtern, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Integrationsbetrieben
- Kriseninterventions-Arbeit, Wohnungsmanagement
- Sozialpädagogische Betreuung im Sinne von Unterstützung bei Alltagsbewältigung, Behördenkontakten, Freizeitgestaltung)
- Nachsorge-Gespräche mit ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern
- Netzwerkarbeit, Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik einschließlich staatlicher Anerkennung
- Berufserfahrung in Beratung und Therapie mit suchtmittelabhängigen Menschen
- Teamfähigkeit
- Nachgewiesene Kompetenz in der Arbeit mit Gruppen
- Bereitschaft für Abenddienste und Dienst bei Krisen
- Bereitschaft für Fortbildungen sowie suchttherapeutische Zusatzqualifikation oder Bereitschaft zu deren Erwerb
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse (MS-Word, MS-Excel), digitale Kalenderführung
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten

- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe S 12 TVöD (Neubewertung erforderlich)

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 05.03.2021 unter Angabe der Kennziffer 51/17 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Amt für Jugend und Familie: Stellvertretende Leitung Kita Am Finther Wald

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:**

Stellvertretende Leitung Kita Am Finther Wald (m/w/d)

Kindertagesstätte Am Finther Wald, Finthen
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 51/21

Die Kindertagesstätte Am Finther Wald wird neu aufgebaut. Die Einrichtung soll mit drei Gruppen geführt werden: zwei Gruppen mit kleiner Altersmischung mit je 15 Plätzen, davon sieben Plätze für Kinder im Alter von acht Wochen bis drei Jahre und acht Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren und eine Regelgruppe mit 22 Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren. Insgesamt werden dann 52 Kinder betreut, alle Kinder können ganztags betreut werden.



Die Kindertagesstätte ist von 7:00-17:00 Uhr geöffnet.

Aufgaben u.a.:

- Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von acht Wochen bis sechs Jahren
- Elternarbeit
- Übernahme von Leitungsaufgaben für ein Team von 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Abstimmung mit der Leitung
- Personalführung von zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Pädagogische Anleitung des Teams einschließlich Konzeptentwicklung
- Elternarbeit
- Organisation des hauswirtschaftlichen Bereichs
- Verwaltungsaufgaben einschließlich Haushaltsführung

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in oder vergleichbare sozialpädagogische Qualifikation, jeweils mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Kita-Bereich
- Fachkompetenz und Selbstständigkeit im Umgang mit Kindern im Alter von acht Wochen bis sechs Jahren
- Ausbildungs- und Beratungskompetenz
- Teamfähigkeit, Flexibilität
- Organisationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Erfahrungen mit einschlägigen EDV-Programmen (z. B. "Nordholz") sind wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe S 8 a TVöD (bei Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen Eingruppierung in Entgeltgruppe S 9 TVöD)

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders die Bewerbung von Männern, da wir bestrebt sind,

den Anteil männlicher Erzieher in unseren Kindertagesstätten zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 05.03.2021 unter Angabe der Kennziffer 51/21 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

**Kommunale Datenzentrale:
Sachbearbeitung Service**

Wir suchen Verstärkung für unsere **Kommunale Datenzentrale:**

Sachbearbeitung Service (m/w/d)
Abteilung Anwendungsmanagement
Die Stellen sind in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 16/05

Aufgaben u.a.:

- Annahme, Analyse und Lösung von telefonischen, per Mail oder das Ticketsystem gestellten Anfragen der Endanwenderinnen und Endanwender (First Level Support)
- Lösung von komplexeren Servicefällen mittels Fernwartungstools und Administrationskonsolen (Second Level Support)
- Qualifizierte Weiterleitung von Servicefällen an den Third Level Support
- Dokumentation von Servicefällen und Aufträge im Ticketsystem
- Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme von Hard- und Software
- Pflege Verzeichnisdienst
- Mitarbeit in IT-Projekten

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Fachinformatiker/-in der Fachrichtung Systemintegration oder Anwendungsentwicklung oder in einem vergleichbaren IT-Beruf.
- Bewerbungen von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern werden auch gerne berücksichtigt.
- Kundenorientiertes Denken und Handeln
- Ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Gutes Organisationsvermögen und strukturierte, gewissenhafte Arbeitsweise



- Flexibilität und Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung
- Sehr gute PC Kenntnisse
- Sehr gute Kenntnisse der Betriebssysteme und Office-Anwendungen der Firma Microsoft
- Kenntnisse der Softwarelösungen HCL Notes und Matrix42 Digital Workspace Management sind wünschenswert
- PKW-Führerschein Klasse B ist wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9 a TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 08.03.2021 unter Angabe der Kennziffer 16/05 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Entsorgungsbetrieb:
Sachbearbeitung Tourenplanung im Bereich Abfallentsorgung

Wir suchen Verstärkung für unseren **Entsorgungsbetrieb:**

Sachbearbeitung Tourenplanung im Bereich Abfallentsorgung (m/w/d)

Sachgebiet Abfallentsorgung
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 70/03

Aufgaben u.a.:

- Organisationsplanung der Abfall- und Wertstoffentsorgung in der Stadt Mainz, Steuerung von Abfallentsorgungseinsätzen und Erstellung logistischer Konzepte für Sonderdienste (Service Plus, Großveranstaltungen, Christbaum-Sammlung)
- Erstellung und Pflege von Tourenplänen für die Entsorgung von ca. 34.000 veranlagten Grundstücken
- Überwachung der Leistungsvorgaben, wirtschaftliche Anpassung der Touren
- Erstellung von Leistungsstatistiken und Kennzahlenvergleichen
- Datenverwaltung – Pflege der Bestandsdaten in "ATHOS New Line"
- Auswertung von Bebauungsplänen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Abfallentsorgung, Erstellung von dieszgl. Stellungnahmen für stadinterne Abstimmungen

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Logistikmanagement, Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Logistik, Betriebswirtschaft mit Zusatzqualifikation REFA-Techniker/-in oder vergleichbare Studiengänge
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Entsorgungswirtschaft ist wünschenswert
- Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung, RAST 06, DGUV-Regeln, Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeitvorschriften
- Gute schriftliche Ausdrucksweise
- Gute Kenntnisse in MS-Word und MS-Excel
- Durchsetzungsvermögen, soziale Kompetenz
- Organisationsgeschick und teamorientierte Arbeitsweise
- Analytische, kreative Denkweise
- Gute Ortskenntnisse der Stadt Mainz sind wünschenswert
- Fahrerlaubnis der Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9 b TVöD



Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 08.03.2021 unter Angabe der Kennziffer 70/03 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de
